

den zwingenden Charakter der in Anhang I genannten Anforderungen berücksichtigt hat.

2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 302 vom 21.10.2002.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. November 2002

**in der Rechtssache C-325/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland** (<sup>1</sup>)

**(Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Güte- und Herkunftszeichen)**

(2002/C 323/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-325/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. C. Schieferer und C. Schmidt) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigter: W.-D. Plessing im Beistand von Rechtsanwalt M. Loschelder) wegen Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Vergabe des Gütezeichens „Markenqualität aus deutschen Landen“ an in Deutschland hergestellte Fertigerzeugnisse bestimmter Qualität gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet und M. Wathelet sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatte), A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric und der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 5. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Vergabe des Gütezeichens „Markenqualität aus deutschen Landen“ an in Deutschland hergestellte Fertigerzeugnisse bestimmter Qualität gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 316 vom 4.11.2000.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. November 2002

**in der Rechtssache C-333/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Tarkastuslautakunta): Eila Päivikki Maaheimo** (<sup>1</sup>)

**(Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — „Familienleistungen“ — Beihilfe für häusliche Kinderbetreuung — Bedingung bezüglich des Wohnorts des Kindes)**

(2002/C 323/19)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-333/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tarkastuslautakunta (Finnland) in dem bei diesem anhängigen Verfahren Eila Päivikki Maaheimo vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h, 10a, 73 und 75 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, des Richters V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric (Berichterstatte) sowie des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 7. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Leistung wie die Beihilfe für häusliche Kinderbetreuung gemäß dem Laki (1128/1996) lasten kotihoidon ja yksityisen hoidon tuesta (finnisches Gesetz über die Beihilfen für häusliche und private Kinderbetreuung) ist eine Familienleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung.

2. Artikel 73 der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung wie der im Ausgangsverfahren streitigen Beihilfe für häusliche Kinderbetreuung, nach der das Kind im Hoheitsgebiet des zuständigen Mitgliedstaats tatsächlich wohnen muss, als erfüllt anzusehen ist, wenn das Kind im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt.

(<sup>1</sup>) Abl. C 335 vom 25.11.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 14. November 2002

in der Rechtssache C-411/00 (Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Bundesvergabeamtes): **Felix Swoboda GmbH gegen Österreichische Nationalbank** (<sup>1</sup>)

**(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50/EWG — Geltungsbereich — Umzug einer Zentralbank — Öffentlicher Auftrag, der gleichzeitig Dienstleistungen des Anhangs IA und des Anhangs IB der Richtlinie 92/50 umfasst — Wertmäßiges Überwiegen der Dienstleistungen des Anhangs IB)**

(2002/C 323/20)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-411/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom österreichischen Bundesvergabeamt in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Felix Swoboda GmbH gegen Österreichische Nationalbank vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Abl. L 209, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans (Berichterstatter), D. A. O. Edward, P. Jann und S. von Bahr — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: M.-F. Contet, Verwaltungsrätin — am 14. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Regelung, die auf einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag anwendbar ist, der sich aus Dienstleistungen des Anhangs IA und aus Dienstleistungen des Anhangs IB der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zusammensetzt, richtet sich nicht nach dem Hauptgegenstand

dieses Auftrags, sondern wird anhand des eindeutigen Kriteriums bestimmt, das Artikel 10 dieser Richtlinie aufstellt.

2. Im Rahmen der Vergabe eines Auftrags, der einem einheitlichen Zweck dient, sich jedoch aus mehreren Dienstleistungen zusammensetzt, nimmt die Einreihung der Dienstleistungen in die Anhänge IA und IB der Richtlinie 92/50 dieser nicht ihre praktische Wirksamkeit, sondern entspricht vielmehr dem System dieser Richtlinie. Übersteigt der Wert der Dienstleistungen des Anhangs IB nach dieser Einreihung gemäß der CPC-Nomenklatur denjenigen der Dienstleistungen des Anhangs IA, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die Dienstleistungen des Anhangs IB von dem betreffenden Auftrag abzutrennen und für sie getrennte Aufträge zu vergeben.
3. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie 92/50 zu bestimmen, welche Regelung auf den Auftrag anwendbar ist, der Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, und dabei insbesondere zu prüfen, welchen Referenznummern der CPC-Nomenklatur die Dienstleistungen entsprechen, aus denen sich dieser Auftrag zusammensetzt. Dabei erfasst Kategorie 20 des Anhangs IB dieser Richtlinie den Landverkehr, der ausdrücklich in Kategorie 2 des Anhangs IA der Richtlinie genannt wird, als solchen nicht.

(<sup>1</sup>) Abl. C 28 vom 27.1.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. November 2002

in der Rechtssache C-435/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Diikitiko Protodikio Rodou): **Geha Naftiliaki EPE u. a. gegen Limeniko Tameio Dodekanisou und Elliniko Dimosio** (<sup>1</sup>)

**(Verkehr — Seeverkehr — Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkung — Für alle Dienstleistungserbringer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit geltende nationale Regelung, die zwischen innerstaatlichem oder innergemeinschaftlichem Verkehr und Verkehr nach Drittstaaten unterscheidet)**

(2002/C 323/21)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-435/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Diokitiko Protodikeio Rodou